Delser Kreisblatt.

Ericeint jeben Freitag. Pranumerationspreis vierteljährlich 60 Bf...

burch bie Boft bezogen 75 Bf.

KÖNIGLICHE UNIVERSITÄTS: BIBLIOTHER

Inferate werben bis Donnerftag Mittag in der Expedition angenommen und foftet bie 3gespaltene Beile 10 Bf.

Redakteur: Hugo Ludwig. Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nº 7.

BRESLAU.

Dels, ben 13. Februar 1903.

41. Jahra.

Amtlicher Theil.

A. Befanntmadungen des Königlichen gandraths.

Mr. 44.

Dels, ben 1. Februar 1903.

Areis-Polizei-Berordnung,

Die Bertilgung der Feldmäuse betreffend. Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6 und 15 des Gefetes über die Bolizeiverwultung vom 11. Marg 1850 verordne ich mit Zustimmung des Kreis - Ausschusses für ben Umfang des Kreises Dels unter Aufhebung der Kreis-Bolizeiverordnung vom 9. Marg 1874 (Kreisblatt Ceite 137) Folgendes:

§ 1. Jeder städtische und ländliche Grundbesitzer ober Bachter im Rreise ist verpflichtet, mit ber Bertilgung der Feldmäuse auf sämmtlichen ihm gehörigen oder von ihm gepachteten Grundstücken vorzugehen, sobald von der Ortspolizeibehörde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht worden ift, daß für ihren Bezirk oder einen Theil beffelben das Bedürfniß einer allgemeinen Bertilgung ber

Feldmäuse vorliegt.

§ 2. Die Art und Weise ber Bertilgung:

a. entweder durch gut construirte Fallen, welche in die Ausgange ber Mäufelocher eingeführt werben;

b. oder durch frisch bereitete, im Sandel fäufliche Phosphorpräparate (Pillen) oder mit Strychnin vergiftete Getreibetörner, die man in dieselben Löcher einstreut ober in Drainröhren legt;

c. ober burch Anlegung vertifaler Löcher, welche man mittelft fleinen Erdbohrers herstellt und in welche die

Mäuse bei ihren Wanderungen hineinfallen;

d. oder durch Anlegung von fleinen Graben mit vertifalen Seitenwänden, in deren Sohle glafirte Töpfe einzulaffen

e. oder durch Räuchermaschinen

bleibt den einzelnen Grundbesitzern oder Bächtern überluffen, solange nicht von der Bolizeibehörde bestimmte Vertilgungsmittel angeordnet werden.

§ 3. Wer zuwider der Borschrift im § 1 und 2 die Anwendung dieser Mittel oder des angeordneten Mittels jur Bertilgung der Feldmäufe unterläßt, verwirft eine Geldstrafe bis zur Höhe von 30 Mark oder verhältnismäßige Saftstrafe.

§ 4. Borstehende Verordnung tritt mit dem 1. März 1903

in Araft.

Der Königliche Landrath. Graf Rospoth.

Dels, den 12. Februar 1903. Die Abholung der Militärstammrollen und die Formulare zu den Vorstellungsliften betreffend.

Die Herren Gutsvorsteher und die Gemeindevorstände ersuche ich, die Militärstammrollen sowie die Formulare zu ben Borftellungsliften in der Zeit vom 14. bis 20. b. Mts. durch fichere Boten hier abholen zu laffen.

Nr. 46.

Dels, den 2. Februar 1902.

Das Musterungsgeschäft pro 1903 betreffend.

Den Magistraten, Sutsvorstehern und Gemeinde-Borständen des Kreises theile ich in Gemäßhett des § 62 ad 2 der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 hierdurch mit, daß die Mufterung der Militärpflichtigen des hiefigen Kreifes burch die Ersag-Commission am 23., 24. und 25. Februar cr. im Schühenhanse zu Bernstadt und am 26., 27. und 28. Februar, sowie 2., 3., 4. und 5. März cr. in Bahns' Anlagen hierselbst stattfinden wird.

Die Vorsteher muffen mit den Mannschaften an jedem Tage früh 7 Uhr zur Stelle sein, bei ihrem Gintreffen die Borftellungs- und Berleseliste sofort zur Durchsicht vorlegen und etwaige Rachtrage unter Borlegung eines vollständigen Listenauszuges und bes Loosungs- bezw. Geburtsscheines

anmelden.

Bur Borftellung gelangen die Militärpflichtigen aus den einzelnen Ortschaften nach folgender Ordnung:

I, 3m Schütenhause zu Bernftabt:

Montag, den 23. Februar cr.: Stadt Bernstadt, Borstadt Bernstadt, Buchwald, Cunzen-borf, Fürsten-Ellguth, Galbig, Gimmel, Korschlitz, Kraschen. Dienstag, den 24. Februar cr.:

Lampersdorf, Langenhof, Laubsty, Klein-, Mittel-, Ober-und Nieder-Mühlatschüß, Nieder-Mühlwiß, Ober-Mühlwiß, Nause, Neudorf, b./B., Pangau, Patschsey, Postelwiß, Nieder-Priegen, Ober-Priegen, Reefewig, Sadewig, Reu-Schmollen. Schonau, Schüzendorf, Stronn.

Mittwoch, den 25. Februar cr.: Ulbersdorf, Bielguth, Bogelgesang, Wabnit, Weibenbach, Wilhelminenort, Woitsdorf, Zantoch, Ziegelhof, Groß-Zöllnig, Klein-Zöllnia.

> II. In Bahus' Anlagen zu Dels: Donnerstag, den 26. Februar cr.:

Stadt Dels.

Freitag, den 27. Februar cr.:

Allerheiligen, Bartferen, Bogichüt, Bohrau, Briefe, Butowintte, Buselwiß, Carlsburg, Crompusch, Cronendorf, Cuners-dorf, Dammer, Dobrischau, Döberle, Dörndorf, Domatschine, Eichenhof.

Sonnabend, den 28. Februar cr.:

Cichgrund,, Alt-, Groß-, Rlein-, Neu-Ellguth, Görlig, Groß-Graben, Grüneiche, Grüttenberg, Gutwohne, Sonigern, Gut hundsfeld, Stadt hundsfeld.

Montag, den 2. März cr.:

Jachichonau, Jantschdorf, Jenkwig, Dorf Juliusburg, Stadt Juliusburg, Kaltvorwerf, Kritschen, Kurzwig, Langewiese, Leuchten, Loischwig, Ludwigsdorf, Maliers, Medlig, Mirkau, Retsche, Neudorf b./3., Neuhaus, Neuhof b./R., Neuhof b./W., Rlein-Dels, Oppeln und Neugarten, Oftrowine.

Dienstag, den 3. März cr.:

Alein-Peterwig, Beute, Bischkame, Bontwig, Bublau, Raafe, Rathe, Rotherinne, Sacrau, Schickerwig, Schleibig, Schmarfe, Nieder- und Ober-Schmollen, Schmoltschütz, Schwierse Schwundnig, Sechstiefern, Sibhllenort.

Mittwoch, 4. März cr.: Spahlis, Stampen, Stein, Strehlis, Süßwinkel, Tschertwis, Groß- und Alein-Weigelsdorf, Weigenfee, Wiefegrade, Wildichüt, Würtemberg, Zeffel, Zucklau.

Die Entscheidung über die Reklamationen der Militär-pflichtigen, sowie der Reservisten, Landwehrlente, Ersakrefervisten und ausgebildeten Landfturmpflichtigen durch die verstärfte Erfag-Commission findet in Bernftadt am letten Bestellungstage, den 25. Februar, nach Beendigung des Minsterungsgeschäftes und in Gels Donnerstag, 5. März cr., früh 8 Uhr, statt.

Die betreffenden Mannschaften haben sich mit ihren Angehörigen, auf deren Alter, Gebrechlichfeit und Erwerbsunfähigkeit sich die Reklamation stützt, an den genannten Tagen ohne besondere Borladung im Geschäftslotal einzufinden; die Ortsvorstände veranlasse ich, die Retlamanten hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Die porldrittsmäßig angetertigten Reklamationen nebst den dazu gehörigen Fragebogen find bis luätestens den 18. Februar cr. hierher einzusenden.

Die Loojung der Militärpflichtigen des lantenden Jahrganges findet Donnerftag, den 5. Marz cr., in Bahns' Anlagen hierselbst statt, wobei jedoch das perfonliche Erscheinen der Mannschaften nicht erforderlich ist.

Kür rechtzeitige Beorderung der Mannschaften und das punktliche Erscheinen berfelben im Geschäftslokal, sowie bafür, daß jeder Militärpflichtige, der bereits in den Vorjahren gemustert worden ist, seinen Loosungsschein zur Hand hat, ist Sorge zu tragen.

Wer durch Arankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Daffelbe ift durch die Polizeibehorde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ift.

Gemüthstrante, Blödfinnige, Rruppel u. f. w. find auf Grund eines berartigen Attestes von der perfonlichen Gestellung entbunden. Militarpflichtige, welche in ben früheren Jahren frank gewesen sind, sowie mit Epilepsie behaftete Beute haben ben Rachweis ber Krankheit entweder durch ein amtlich beglaubigtes arztliches Atteft ober burch brei glaubhafte Beugen zu führen.

Die Schulamts-Candidaten haben ihre Prüfungszeugnisse bei sich zu führen, Bruchbandtrager haben ihr Bruchband, Brillenträger ihre Brille mitzubringen.

Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstyslichtiger behandelt, kann angerterminlich gemultert und lofort jum Dienst eingestellt werden.

Bon den Städten muß ein Deputirter und von den Landgemeinden muffen die Ortsvorsteher die Mannschaften begleiten und darauf halten, daß dieselben in nüchternem Zustande erscheinen und sich auch unterwegs ruhig und ordentlich betragen.

Bum Mufterungstermine find die Stammrollen nebit Geburtslisten, die Borstellungs- und Berleselisten mit zur

Stelle zu bringen.

In Betreff der Führung der Listen verweise ich auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 28. März 1888, Kreisblatt pro 1888, Seite 52, und bemerke, daß in der Vor-Itellungslifte hinter jedem Jahrgang genügender Raum gu

etwaigen Nachtragungen gelaffen werden muß.

In die Verleseliste muffen die Ramen genau nach Jahrgangen in verselben Reihenfolge eingetragen werden, wie in ber Borftellungslifte. Für die Jahrgange 1881, 1882 und 1883 find je besondere Vorstellungs- bezw. Verleselisten anzufertigen, da an jedem Tage aus sämmtlichen Ortschaften zunächst die Wilitärpflichtigen des Jahr anges 1881, dann diejenigen des Jahrganges 1882 und zulett die des Jahres 1883 vorgeftellt werden follen.

Nr. 47. Breslau, den 19. Januar 1903. Landespolizeiliche Anordnung

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Magregeln gegen die Rinderpest (B. G.-B. S. 105) und der dazu ergangenen revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 (R.B. Bl. S. 147) wird zur Berhütung der Ginschleppung und Verbreitung der Rinderpest unter Aufhebung nachstehender Borschriften:

1. Der Landespolizeilichen Anordnung vom 12. Juli 1881 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt S. 213) sowie der dazu erlassenen Nachtragsbestimmungen und zwar:

Berordnung vom 26. 9. 1881 Amtsblatt Stud 40 **ල**. 289,

- 3. Berordnung vom 21. 11. 1881 Amtsblatt Stud 47 S. 327,
- 4. Berordnung vom 6. 2. 1882 Amtsblatt Stud 6 S. 36,
- 5. Berordnung vom 8. 5. 1882 Amtsblatt Stud 21 S. 125, 6. Landespolizeiliche Anordnung vom 11. 12. 1882 Amts-
- blatt Stück 50 S. 358,
- 7. Landespolizeiliche Anordnung vom 29. 5. 1883 Umtsblatt Stück 23 S. 148,
- Landespolizeiliche Anordnung vom 14. 3. 1885 Extrablatt zu Amtsblatt Stück 11,
- Landespolizeiliche Anordnung vom 18. 6. 1885 Amtsblatt Stück 26 S. 175.
- Landespolizeiliche Anordnung vom 2. 3. 1887 Amtsblatt Stück 10 S. 75,
- 11. Berordnung vom 17. 11. 1888 Amtsblatt Stud 47 S. 467.
- 12. Befanntmachung vom 10. 4. 1890 Extrablatt zu Amts. blatt Stück 16.
- 13. Berordnung vom 17. 12. 1894 Amisblatt Stud 52 S. 529.
- 14. Landespolizeiliche Anordnung vom 12. 12. 1896 Amtsblatt Stück 51 S. 495,
- 15. Landespolizeiliche Anordnung vom 11. 1. 1898 Amts blatt Stück 3 S. 23,
- 16. Berordnung vom 14. 2. 1898 Amtsblatt Stud 8 S. 63,
- 17. Berordnung vom 25. 7. 1898 Amtsblatt Stud 31 **6**. 27**7**,

18. Berordnung vom 19. 12. 1899 Amtsblatt Stück 51 S. 481.

19. Berordnung vom 20. 1. 1901 Amtsblatt Stud 4 S. 17, 20. Berordnung vom 24. 1. 1901 Amtsblatt Stück 5 S. 21,

21. Verordnung vom 29. 3. 1901 Amtsblatt Stud 14 S. 101.

für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau bis auf weiteres folgendes angeordnet:

I. Ginfuhrverbote und Ginfuhrbeschränkungen.

Die Gin- und Durchfuhr von lebendem Rindvich, lebenden Schafen und Ziegen aus Rugland und den Hinter-

ländern von Desterreich-Ungarn ist verboten.

Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Bieh aus Defterreich-Ungarn, sowie von thierischen Robstoffen und Gegenständen, welche Trager des Anstedungsstoffes von Thierseuchen sein können, ferner der Weideverkehr und die Benutung von Thieren zur Feldarbeit regeln sich nach den Bestindmungen des Biehseuchen - Uebereinkommens zwischen Deutschland und Desterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. 1892 S. 90) und den hierzu erlaffenen Unordnungen.

Die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Theile in frischem Zustande mit Ausnahme von Wilch, Sahne, Butter, Kase, desgleichen die Ein= und Durchfuhr von Dünger und von nicht in Säcken verpackten Lumpen aus Rufland und den Hinterländern von Desterreich-Ungarn ist verboten.

Die Ein- und Durchfuhr von in Sacken verpackten der Ziegen stammenden Theile und Erzeugnisse: a. volltommen trockene aber acht Lumpen, sowie der nachbenannten, von Rindvieh, Schafen

a. volltommen trockene oder gefalzene Saute und Darme,

b. geschmolzenes Tala in Gefäßen oder Blöcken.

c. vollkommen lufttrockene und von Weichtheilen befreite Knochen, Hörner und Klauen,

a. d. Anochenmehl,

je. Wolle und Haare, wenn fie in Sade verpadt find,

Bluttuchen (Blutdunger), wenn sie fein pulverifirt sind oder zu Pulver gerieben werden fonnen und vollfommen aeruchlos sind.

g. volltommen durchgepökeltes Fleisch,

ist gestattet, soweit das Reichsgeset, betreffend die Schlacht= vieh= und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) und die dazu ergangenen und fünftig ergehenden Ausführungsordnungen dem nicht Beschränfungen auferlegen.

Soweit die Einfuhr dieser Gegenstände über Desterreich-Ungarn erfolgt, ist sie auf sammtlichen die Landesgrenze bes die keitigen Beziris überschreitenden Bollstraßen, aber nur auf letteren und nur, nachdem durch Prufung der die keitigen Beamten die vorgeschriebenen Eigenschaften festgestellt sind, erlaubt.

Die Brüfung erfolgt fostenfrei durch die Grenzzollbeamten oder erforderlichen Falles durch die beamteten Thierärzte bei sammilichen Grenzzollämtern bes hiefigen Begirts.

Thiere, sowie thierische und sonstige Stoffe, die entgegen ben vorstehenden Berboten über die Landesgrenze geführt und hierbei in Beschlag genommen werden, sind sofort unter polizeilicher Auflicht zu tödten ober zu vernichten oder zum

Gebrauch unschädlich zu machen und zu vergraben. Die durch die Beschlagnahme und Tödtung bes Biehs und durch die Beseitigung der Thierforper oder Stoffe erwachjenden unvermeidlichen Roften find, soweit sie aus der Staatstaffe zu bestreiten sind, bei bem Regierungsprafibenten

zur Erstattung anzumelben.

Ist die Thatsache der unerlaubten Ueberführung über die Grenze zwar nicht erwiesen, liegt aber der Verdacht ber Einschmuggelung vor, so sind die in Beschlag genommenen Gegenstände abzusondern und polizeilich zu überwachen. Außerdem ift der zuständigen Polizeibehorde fofort Anzeige zu machen. Findet die lettere bei näherer Prüfung den Berdacht der Ginschmuggelung zweifellos unbegründet, so hat sie die betreffenden Gegenstände frei zu geben, andernfalls hat sie, wenn die Verwerthung solcher Gegenstände von ihr auf Grund der eingeholten Aeußerung des beamteten Thierarztes für zulässig erachtet wird, dieselben der Bollbehörde zur Berwerthung in der vom Thierarat für zulässig erklärten Beise zu übergeben.

Der Bollbehörde find in beiden Fällen die Berhandlungen über die Erhebung des Thatbestandes vorzulegen, fo daß von diefer aus bie Antrage auf Einleitung des ge-

richtlichen Strafverfahrens gestellt werden fonnen.

II. Rindviehregister und Rindviehbücher.

In den Umtsbezirken Fürstlich-Reudorf, Bralin, Baldowit und Neumittelwalde des Kreises Groß-Wartenberg und in den Amtsbezirken Droschkau, Schmograu, Glausche, Schadegur-Sgorsellig, Kaulwig, Storischau, Butschkau, Deutsch-Marchwiz, Buchelsdorf, Lorzendorf, Hennersdorf, Giesdorf, Strehlitz, Wallendorf, Nassadel, Grambschütz, Edersdorf, Sterzendorf und Dammer, sowie in den Städten Namslau und Reichthal des Kreises Ramslau sind nach dem ans liegenden Formular I. für jeden Guts- und Landgemeindebezirk Rindviehregister in zwei Ausfertigungen und für jeden Stadtbezirk in einer Ausfertigung zu führen. Die Formulare werden fostenfrei verabfolgt.

In Stadtbezirken hat die Ortspolizeibehörde die Rind-

viehregister zu führen.

In den Guts- und Gemeindebezirken liegt die Führung der einen Ausfertigung den Guts- und Gemeindevorstehern, der andern den Amtsvorstehern ob. Lettere haben außerdem die von den Guts- und Gemeindevorstehern geführten Ausfertigungen der Rindviehregister zu prufen und festzustellen.

Wo die Ortsvorsteher der deutschen Sprache nicht mächtig, oder sonst nach dem Urtheil der Aufsichtsbehörde nicht völlig befähigt sind, ist die Führung der Rindviehregister besonderen Biehrevisoren zu übertragen, die vom Landrath ernannt und durch Handschlag an Sidesstatt verpflichtet werden.

In die Register ist nach Anleitung des Formulars der gesammte Rindviehbestand eines jeden Bieh haltenden Gemeindemitgliedes einzutragen, desgleichen jeder Ab- und Bu-gang unter Beifügung des Namens und Wohnorts des Räufers ober Erwerbers, sowie des Berkäusers u. s. w., insofern der Kauf oder die Erwerbung und der Verkauf u. s. w. nicht auf Märkten geschehen, was in den Registern zu vermerken ist. Ersolgt der Abgang durch Tod des Thieres, so ist dies gleichfalls zu vermerken.

Ebenso ist in die Register einzutragen, wenn für das betreffende Thier ein Ursprungszeugniß (vgl. § 11 ff.) ver-

langt wird.

Beder Bieh haltende Wirth ist verpflichtet, alle Beränderungen des Rindviehstandes innerhalb 24 Stunden in Stadtbezirken der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande dem Ortsvorsteher oder Biehrevisor anzuzeigen. Lettere haben alle 14 Tagen dem Amtsvorsteher die Beränderungen zur Renninig zu bringen, ber hiernach bas in seinem Besitze befindliche Register zu berichtigen hat.

Rälber find spätestens 4 Wochen nach der Geburt an-

zumelden.

In den Guts- und Gemeindebezirken hat der Neueintragung von Rindvieh in das Register eine Besichtigung des Biehstückes durch den Ortsvorsteher voranzugehen. Diesem Zweck hat der Besitzer das einzutragende Biehstück dem Ortsvorsteher vorzuführen. Rur wenn ein Ursprungszeugniß, oder ein zollamtlicher Legitimations- oder Berfendeschein (§ 11 ff. 25) für das Biehstück vorgelegt wird, darf die Neueintragung ohne vorherige Besichtigung erfolgen.

In den Städten bleibt es der Ortspolizeibehörde überlaffen, die Vorführung von Rindvieh, für das Ursprungszeugnisse oder zollamtliche Legitimations- oder Bersendescheine nicht vorgelegt werden, vor der Neueintragung in das Register zu verlangen, und sind die Besitzer des Biehs

verpflichtet, einem folchen Verlangen nachzufommen.

§ 8. Die Führung der Register von Seiten der Ortsvorsteher und der Biehrevisoren auf dem Lande unterliegt der Ueberwachung durch die Amtsvorsteher. Diese dürsen zur Unterstützung die Gendarmen des Bezirks in Anspruch nehmen. Die Registerführung in der Stadt und auf dem Lande unterliegt ferner der außerordentlichen Revision der Grenz-

und Rreisthierärzte bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen. Sede Revision ist im Register zu vermerten. Grenzbeamten find berechtigt, von den Biehregistern Einsicht

zu nehmen und Revisionen abzuhalten.

In allen Guts, Landgemeindes und Stadtbezirken, in denen Biehregister geführt werden, sind von den dort wohnhaften Schlächtern und Biehhandlern Biehbücher zu führen, in die jedes von ihnen angekaufte, zum Schlachten bestimmte, oder in ihren Stall eingestellte Rind von ihnen einzutragen ift. Binnen 24 Stunden nach jeder Einstellung von Bieh in einem solchen Bezirk ist dem Ortsvorsteher oder Biebrevisor, in den Städten der Ortspolizeibehörde, unter Ueberreichung der Ursprungszeugnisse oder sonstigen Legitimationsscheine davon Anzeige zu machen, auch in der gleichen Frist bie erfolgte Schlachtung oder der Wiederverkauf anzuzeigen.

Die Biehbücher unterliegen ebenfalls der Revision der

in § 8 bezeichneten Beamten.

§ 10.

Kür den Bereich der an der Grenze zunächst liegenden Bezirke bleibt vorbehalten, sofern die darin befindlichen Orte überwiegend aus vereinzelten Gehöften (Ausbauten) besteben, die Anlegung besonderer Biehbucher für jede Bieh haltende Besitzung neben dem gemeinschaftlichen Biehregister anzuordnen.

Ebenso wird die Anordnung vorbehalten, daß sich in Diefen Bezirken die städtischen Bolizeibehörden und Amtsvorsteher die Ab- und Zugänge von Rindvieh behufs besserer

Rontrolle gegenseitig mitzutheilen haben.

III. Rindviehtransport innerhalb der Zone, in der Rindviehregifter zu führen find. Rindviehauftrieb auf Martte.

Innerhalb der Zone, in der nach § 4 Rindviehregister ju führen find, muß jeder, der Rindvieh über die Grenze der Guts., Dorf- oder Stadtfeldmark des Standortes des Rindviehs treibt oder sonst — abgesehen von dem Transport auf der Etsenbahn — befördert, ein nach dem Formular II. ausgefertigtes Ursprungszeugniß besitzen und zwar auch dann, wenn Rindvieh in diese Bone von außerhalb auf andre Weise als auf der Eisenbahn eingeführt wird. Dem Regierungsprafidenten bleibt es vorbehalten, für folche Bezirte, in denen es üblich ift, Rindvieh zu Feldarbeits- und fonftigen Spanndiensten zu verwenden, diese Borschrift außer Rraft au seten.

Bird Rindvieh aus Gegenden, wo Urfprungszeugnisse nicht ausgestellt werden, z. B. aus Sub-beutschland, mit der Eisenbahn eingeführt, so darf es vor Ablauf der in den Ursprungszeugnissen zu bescheinigenden Standfrist von 14 Tagen (§ 14) innerhalb der in § 4 abgegrenzten Bone nicht über die Feldmarksgrenzen des Ausladeortes oder, wenn es außerhalb ber Zone ausgeladen wird, nicht nach einem Ort innerhalb dieser Zone verbracht werden, bevor der für den Ausladeort zuständige Landrath bierzu eine schriftliche Genehmigung ertheilt. Die Genehmigung darf nur dann ertheilt werden, wenn ein sicherer Nachweis über den Ursprung der Thiere erbracht wird.

Der Landrath fann allgemein oder für einzelne Stationen auch die Ortspolizeibehörden zur Ertheilung solcher Genehmigung ermächtigen.

Für Rindvieh, das auf Märkte aufgetrieben wird, sind im ganzen Umfang des Regierungsbezirks Ursprungszeugnisse erforderlich und zwar auch dann, wenn es am Marktort zugleich seinen Standort bat.

13.

Die Ursprungszeugnisse sind auf dem Lande von den Ortsvorstehern, in den Städten von der Ortspolizeibehörde unter Benutung der ihnen toftenfrei verabfolgten Formulare in deutscher Sprache auszustellen und mit Siegel und Unterschrift zu verseben.

Die Aufstellung darf innerhalb der Zone, in der nach § 4 Rindviehregister zu führen sind, nur auf grünem Bavier erfolgen, mährend im übrigen rothes Papier zu verwenden ift.

Ursprungszeugnisse für Bieh, welches mit ber Eisenbahn befördert werden foll, find dem gangen Inhalt nach von den Amtsvorstehern zu bestätigen und ebenfalls mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Den Umtsvorstehern bleibt es vorbehalten, in einzelnen Fällen vor der Bestätigung die Vorprüfung durch den

Gendarmen zu verlangen.

Für den Transport von Bieh auf Landwegen genügt bie Ausstellung des Beugnisses durch den Gemeinde-(Guts.) Borfteher.

§ 14.

In den nach Unleitung des Formulars auszustellenden Ursprungszeugnissen sind Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen, etwaige fonftige Merkmale ber einzelnen Biehstücke, ferner der Transportweg, der Transport und der Transportzweck, sowie der Anfangs- und Endtag der Transportfrist bezw. Gültigkeitsdauer, die auf hochstens 3 Tage zu bemeffen ift, anzugeben. Dieselben Angaben haben die vom Landrath oder der Ortspolizeibehörde nach § 11 Abs. 3 zustellenden Erlaubnificheine zu enthalten. Außerbem ift in ben Urfprungszeugniffen zu bescheinigen, daß bas Rindvieh während der letten 14 Tage am Orte gestanden hat und baß der Ort seit 14 Tagen seuchenfrei ist.

Hat Rindvieh an seinem letten Standort noch nicht volle 14 Tage geftanden, fo konnen tropdem Urfprungszeugnisse ausgestellt werden, jedoch nur bann, wenn burch am früheren Standorte ausgestellte Ursprungszeugnisse über die zu 14 Tage sehlende Zeit und über die Seuchenfreiheit bes Standortes während dieser Zeit unzweifelhaft Nachweis

geführt wird.

Für Rindvieh, das zu Arbeits., Büchtungs und Weidezwecken über die Grenze der Guts., Dorf- und Stadtfeldmark seines Standortes geführt wird, können die Ursprungszeugnisse ausnahmsweise mit einer Gültigkeitsdauer
bis zu einem Jahre und in Form von Gesammtzeugnissen

ausgestellt werden.

Soll Rindvieh, das auf Grund eines vom Landrath oder von der Ortspolizeibehörde nach § 11 Abs. 3 erstheilten Erlaubnißscheines nach einem Orte der im § 4 bezeichneten Zone eingeführt ist, noch ehe es an diesem Orte 14 Tage gestanden hat, nach einem andern Orte weiter gesichafft werden, so kann der für erstern Ort zuständige Landrath ausnahmsweise durch einen neuen Erlaubnißschein, der aber ebenfalls den Anforderungen des ersten Sazes in diesem Paragraphen zu entsprechen hat, den Transport genehmigen. Der Landrath ist besugt, zur Ausstellung auch dieser Erslaubnißscheine die Ortspolizeibehörde zu ermächtigen.

§ 15.

Im Falle der Neueinstellung eines Rindes in einem Guts., Landgemeindes oder Stadtbezirk der Zone, in der Rindviehregister zu führen sind (§ 4), sowie im Falle des beabsichtigten aber unterbliebenen Verkaufs eines Rindes auf Wärkten muß das ausgestellte Arsprungszeugniß, sowie der vom Landrath ausgestellte Erlaubnißschein innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft oder der Rückfehr des Thieres dem Ortsvorsteher, in Städten der Ortspolizeibehörde zur Berichtigung des Biehregisters ausgehändigt bezw. zurückgegeben werden.

Der Ortsvorsteher hat die Zeugnisse dem Amtsvorsteher zur Aufbewahrung zu überweisen. Die Bernichtung der Zeugnisse darf nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

\$ 16.

Bur Nachtzeit und zwar in den Monaten vom 1. Oftober dis 1. April von Abends 9 Uhr dis früh 5 Uhr, in den übrigen Monaten von Abends 10 Uhr dis früh 4 Uhr, ift in der Zone, in der Rindviehregister zu führen sind, jeder nicht auf der Eisenbahn erfolgende Transport von Rindvieh über die Grenze der Guts-, Dorf- oder Stadtseldmark verboten.

Auf diejenigen Theile des Regierungsbezirks, für welche auf Grund der §§ 119 und 123 des Bereinszollgesess vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. S. 317 ff.) die Transportcontrolle eingeführt ist, findet diese Borschrift keine Anwendung. Vielmehr gelten jür diese ausschließlich die auf der Rückseite des Formulars zu den Ursprungszeugnissen abgedruckten Bestimmungen des § 21 Abs. 3 des Bereinszollgeses.

IV. Berladung von Rindvieh auf Gifenbahnen. a. Berladungen innerhalb der Zone, in welcher Rindviehregister zu führen sind. (§ 4.)

\$ 17.

Die Berladung von Kindvieh auf Eisenbahnen darf innerhalb der Zone, in der Kindviehregister zu führen sind (§ 4), nur auf der Station Namslau und nur an den durch den Landrath des Kreises Namslau im Kreisblatt für diese Station bekannt gemachten Berladungstagen erfolgen.

Ausnahmsweise können vom Landrath Berladungen auf anderen Stationen und an anderen als den durch Rreishlatthefanntmachung festgestellten Tagen genehmigt werden

blattbekanntmachung festgestellten Tagen genehmigt werden. Die Kosten der nach § 18 Absah 1 Rr. 2 ersorderlichen thierärztlichen Untersuchung trägt in diesem Falle der Bersender.

§ 18.

Die Zulassung von Aindvieh zum Eisenbahntransport innerhalb ber vorbezeichneten Zone ist einerlei, ob bas

Rindvieh innerhalb oder außerhalb der Zone seinen Standort hat, außerdem an folgende Bedingungen gelnüpft:

1. Der Versender bedarf eines Erlaudnißscheines des jenigen Landraths, in dessen Kreise das Wieh seinen Standort hat. Der Erlaudnißschein darf eine Gültigsteitsdauer von höchstens 10 Tagen haben, innerhalb deren die Berladung bewirkt sein muß. In dem Schein ist unter Angabe der Berladungsstation, der Stückzahl und eines genauen Signalements der zu versendenden Thiere zu bescheinigen, daß die einzelnen Thiere während der letzten 14 Tage an einem und demselben Orte des Kreises gestanden haben und daß dieser Ort seit 14 Tagen seuchenfrei ist.

haben einzelne Thiere am letten Standort noch nicht 14 Tage gestanden, so ist zu bescheinigen,

a. daß die Thiere während der letten bestimmt ans zugebenden Tage an dem einen Ort gestanden haben, und daß dieser Ort an diesen Tagen seuchenfrei geweien ist;

b. daß die Thiere nach den beigebrachten Ursprungszugnissen die zu 14 Tagen sehlende Zeit an einem anderen Orte gestanden haben und daß dieser andere Ort während dieser Zeit seuchenfrei gewesen ist.

Dieser Erlaubnisschein darf nur auf Grund eines vom Bersender vorzulegenden Ursprungszeugnisses (§ 11 ff.), das im Besitz des Landraths verbleibt, aus-

geftellt merben.

2. Ferner ist eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Thierarztes darüber ersorderlich, daß die zu versendenden Thiere am Tage der Berladung und zwar bei dieser selbst untersucht und einer anstedenden Kranksheit nicht verdächtig besunden worden sind.

3. Ueber die erfolgte Berladung und den Berladungsort bedarf der Versender einer Bescheinigung des Stations-

porstandes.

Der Erlaubnissichein und die Bescheinigung zu 2 und 3 werden tostenfrei in einmaliger Aussertigung nach Formular III. ertheilt und bleiben im Besitz des Transportsührers, der sie auf Berlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen hat. Die Kosten der amtöttherärztlichen Untersuchungen sallen abgesehen von § 17 Absat 3 der Staatskasse zur Last.

Die Landräthe und die Borstände der Berladungsstationen führen über die Bersendung Controllregister.

Die für jeden Kreis als zuständig zu betrachtenden Grenz- bezw. Kreisthierärzte werden durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§ 19.

Jedes Rind, das in der im § 17 bezeichneten Zone auf der Eisenbahn verladen werden soll, ist mit einem Brandzeichen auf dem rechten Horn, dei dessen Fehlen auf dem linken zu versehen, enthaltend den Anfangsbuchstaben des Kreises, aus dem das Rind herstammt, sowie die Nummer, unter der es im Erlaubnissicheine bezeichnet und aufgeführt ist.

Fehlen beibe Hörner, so kann das Brandzeichen wegfallen. Jedoch ist dann dieser Mangel in dem Erlaubnißschein zu vermerken. Das Brandzeichen kann unmittelbar vor der Berladung von dem beaufsichtigenden Thierarzt dem Rinde aufgedrückt werden.

§ 20.

Für Rindvieh, das auf Märkte innerhalb der im § 4 bezeichneten Zone zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben wird, aber in einem anderen Kreise als demjenigen des Warktortes seinen Standort hat, darf die Zulässigkeit der Berladung auf der Eisenbahn von dem Landrath des Standortes im Boraus bescheinigt werden. Sie ist in

diesem Falle auf dem für das Rindvieh ausgestellten Ursprungszeugnisse zu vermerken, und es darf daraufhin der vorgeschriebene Erlaubnifichein von dem Landrath des

Marktortes ausgefertigt werden.

Bleibt das Bieh unverkauft, so hat der Besiger des Ursprungszeugnisses binnen 24 Stunden nach der Rücksehr des Thieres nach dem Standort innerhalb der Registerzone dem Ortsvorsteher bezw. der städtischen Polizeibehörde, der bezw. die das Zeugniß ausgestellt hat, dasselbe zur Berichtigung des Biehregisters zurüczureichen.

Der Ortsvorsteher hat bemnächst das Zeugniß dem

Umievorsteher zur Aufbewahrung zu übersenden.

b. Berladung außerhalb der Zone, in welcher Rindvieh-Register zu führen sind (§ 4).

§ 21.

Außerhalb der im § 4 bezeichneten Zone ist zur Verladung von Rindvieh, die auf jeder Station erfolgen darf, lediglich ein Ursprungszeugniß (§ 11 ff.) nach Formular II. erforderlich, auf dem der Stationsvorstand den Ort und

Tag der Berladung zu bescheinigen hat.

Auf dieses Zeugniß, das der Begleiter des Transports in Verwahrung behalten muß, finden die Vorschriften des § 13 und des § 14 Absah 1 und 2 Anwendung. Es ist sonach mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Tagen, innerhalb deren die Verladung bewirft sein muß, auszustellen.

Soll jedoch auf Stationen außerhalb der im § 4 bezeichneten Zone Rindvieh verladen werden, das in dieser Zone seinen Stand hat, so bedarf es auch in diesem Falle eines Erlaubnißscheines und der zuvorigen thierärztlichen Untersuchung und Bescheinigung nach § 18, sowie des Hornbrandzeichens nach § 19.

Die Kosten der amtsthierärztlichen Untersuchung trägt

ber Berfender.

§ 23.

Für Rindvieh, das auf Märkte außerhalb der im § 4 bezeichneten Zone zum Zweck des Berkauß aufgetrieben wird, aber innerhalb dieser Zone seinen Standort hat, darf die Zulässigkeit der Berladung wie im Falle des § 20 von dem Landrath des Standortes zwecks späterer Ertheilung des Erlaudnißscheines durch den Landrath des Marktortes im Boraus bescheinigt werden. Die Borbedingungen für Ausstellung des Erlaudnißscheines sind dieselben wie die im § 20 angegebenen, auch greifen für den Fall, daß das Thier unverkauft bleibt, die in demselben Paragraphen getroffenen Bestimmungen Plot.

c. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 24.

Der die Berladung überwachende Thierarzt ist ermächtigt, die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen der Einschmuggelung verdächtigen Rinder von der Berladung und Bersendung auf der Eisendahn auszuschließen, und verpflichtet, der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, die nach den Vorschriften des § 3 zu versahren hat.

§ 25.

In allen benjenigen Fällen, in benen nach vorstehenden Borschriften Ursprungszeugnisse erforderlich sind, gelten als Ersat hierfür die auf Grund der §§ 119—123 des Bereinszollgesetzes ausgestellten zollamtlichen Legitimations- oder Bersendescheine.

Rindvieh, das aus Gegenden eingeführt wird, in denen Ursprungszeugnisse nicht ausgestellt werden, darf vor Ablauf der zur Ausstellung eines Ursprungszeugnisses ersorderlichen Standfrist von 14 Tagen (§ 14) zum Weitertransport auf

ber Eisenbahn verladen werden, wenn der für den Berladeort zuständige Landrath hierzu eine schriftliche Genehmigung
ertheilt. Die Genehmigung darf nur dann ertheilt werden,
wenn ein sicherer Nachweis über den Ursprung der Thiere
erbracht wird. Der Landrath kann allgemein oder für einzelne Stationen auch die Ortspolizeibehörden zur Ertheilung
solcher Genehmigung ermächtigen.

V. Schluftbestimmungen.

§ 26.

Auf Kälber unter vier Monaten bis zur hervortretenden Hornbildung finden die Beschränkungen der §§ 11, 12, 15 und 17—25 keine Unwendung. Sie dürsen überallhin ohne Ursprungszeugniß befördert und auf allen Bahnstationen ohne irgendwelche Einschränfung verladen werden.

§ 27.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser landesspolizeilichen Anordnung unterliegen der Strasvorschrift des § 328 Reichsstrasgesetzbuches und den Strasvorschriften des Reichsgesetz vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95).

Soweit solche Zuwiderhandlungen nicht durch diese Strasbestimmungen betroffen werden, unterliegen sie der Strasvorschrift meiner Bolizei-Verordnung, betreffend die Waßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest vom heutigen Tage

28.

Borstehende landespolizeiliche Anordnung tritt am 1. März 1903 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

I. V.: Dr. Balt.

Breslau, den 19. Januar 1903.

Polizei-Berordnung

betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpeft.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umsfang des Regierungs-Bezirks Breslau folgendes angeordnet:

Einziger Paragraph.

Zuwiderhandlungen gegen meine landespolizeiliche Ansordnung zur Verhütung der Sinschleppung der Kinderpest vom 19. Januar 1903 (Sonderbeilage zu Vr. 4 des Resgierungs-Amtsblattes S. 1—11) werden, soweit sie nicht den Strasbestimmungen des § 328 Reichsstrasgesetzbuches und des Reichsgesetzes betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Kinderpest erlassenen Vieheinsuhrverbote vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95) unterliegen, mit Geldstrase die zu bestrast, im Unverwögenssalle mit entsprechender Hatt bestrast.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Dr. Balb.

Dels, den 10. Februar 1903.

Borstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß es nach dieser neuen landespolizeilichen Anordnung vom 1. März d. Is. ab einer Untersuchung des auf den Eisenbatnen zu verladenden Biehs nur noch innerhalb der Zone bedarf, in der Rindviehregister zu führen sind (Theile der Kreise Namslau und Groß-Wartenberg). Formulare zu Ursprungsattesten werden den Gemeinde- und Gutsvorstehern bezw. Polizeiverwaltungen zugehen. Die Ortsbehörden haben bafür Sorge zu tragen, daß die neue Verordnung bald zur Kenntniß der Ortsbewohner gelangt.

Nr. 48. Dels, den 9. Februar 1903.

Beim II. Bataillon 3. Niederschlesischen InfanterieRegiments Nr. 50 wird eine Stiftung des Kreises Oels
vom Jahre 1866 verwaltet, aus welcher alljährlich am
Geburtstage Seiner Rajestät des Hochseligen Kaisers und
Königs Wilhelm I. hülfsbedürftige Invaliden des Jahres 1866
(resp. deren hülfsbedürftige Hinterbliebene) aus dem Stande
vom Feldwebel abwärts, welche beim Bataillon gedient haben
und im Kreise Oels geboren sind, unterstützt werden. Nur
wenn keine im Kreise Oels geborenen und zu unterstützenden
Invaliden aus dem Feldzuge 1866 mehr vorhanden sind,
kann die Unterstützung auch an Invaliden aus dem Feldzuge
1870/71 bezw. an deren Hinterbliebenen gegeben werden.

Indem ich Borstehendes hiermit bekannt mache, veranlasse ich die Interessenten des Kreises, ihre etwaigen Gesuche bis spätestens 25. Februar d. J. an mich einzureichen.

Nr. 49.

Dels, den 11. Februar 1903.

Der Gasthausbesitzer Waschte in Groß-Weigelsdorf und der Fleischermeister Eduard Hoffmann in Lampersdorf beabsichtigen auf ihren Grundstüden Groß-Weigelsdorf Nr. 17 und Lampersdorf Nr. 39 Schlachthäuser zu errichten.

Gemäß § 17 ber Gewerbeordnung vom 1. Januar 1883 (R.-G.-Bl. S. 177 ff.) bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen innerhalb 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu

Protofoll bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Frist sind Simwendungen nicht mehr zulässig.

Beschreibung und Zeichnungen der Anlagen liegen in

meinem Umtszimmer zur Einsicht offen aus.

Bur mundlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Montag, den 2. März d. 38.,

Vormittags 11 Uhr, in meinem Amtszimmer hierselbst anberaumt, wozu ich die Unternehmer und die Widersprechenden mit dem Bemerken hierdurch vorlade, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Borfigende des Kreis:Ausschuffes.

Mr. 50. Dels, den 7. Februar 1903.

Dem Comité für den Luxuspferdemarkt in Marienburg hat der Herr Minister des Innern die Erlaubniß ertheilt, in Berbindung mit dem diesjährigen, am 18. Juni stattsindenden Pferdemarkte eine öffentliche Berloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 200000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Bahl ber Gewinne beträgt 3384 im Gesammtwerthe

von 88000 Mark.

Nr. 51.

Dels, den 6. Februar 1903.

Ernannt: Der Kittergutsbesitzer Hochmuth in Pontwig als Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kontwig. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

•

Das beste Dach.



dabei billig, leicht, dicht und von Schönem Aussehen, geben

Areiwaldauer

Strangfalzziegeln.

Diefes Material, wie auch Freiwalbaner Biberschwänze (Flach: merte) ift aus Steingutthon glasbart gebrannt.

absolut wetterbeständig und sangt kein Wasser an.

l. Gimmer, Bedachungsgelchäft,

Preslau X., Pleue Sandstraße 17.

Proben, Prospekte, Referenzen 2c. gratis und franco.



Berpachtung einer Chanssegeldhebestelle im Kreise Trebuit in Schlesien.

Die Chauffeegelbhebeftelle Schebit mit einer Bebebefugniß für 11/2 Meile foll bom 1. April 1903 ab für die Dauer von 3 Jahren verpachtet werben. Termin hierzu fteht am

Sonnabend, den 21. Februar 1903, beginnend Bormittags 9 Uhr, im Rreishaufe hierfelbft an. Es beträgt

> das Mindesigebot 3400 Mart, bte Bietungstautton 300 Mart.

Die Berpachtungsbedingungen tonnen im Bureau bes Rreisausichuffes eingesehen ober bon bort gegen Einsenbung aon 20 Bf. bezogen werben. Trebnis, den 31. Januar 1903.

Der Kreis-Ausschuß.

von Scheliha.

Dels, den 5. Februar 1903.

Bur Vertilgung von Raubzeug werden von jetzt an bis 31. Mai d. J. auf dem Jagdterrain Stadt Oels und Ruftikal Dels Giftbroden ausgelegt werden.

Vor Aufnahme des Fallwildes wird gewarnt.

Die Polizei-Verwaltung der Stadt Dels.

ericeinen Alle, die eine garte, weiße Saut, rofigen, jugenbfrifden Teint und ein Geficht ohne Commerfproffen und Sautunreinigfeiten haben, baber gebrauchen Sie nur: Radebeuler

Steckenpterd - Lilienmilaseife von Bergmann & Co., Radebeul-Dresden à Stud 50 Bf. bei R. Regber.

Bluß-Staufer-Ritt

in Tuben und Gläsern, mehrfach mit Gold: und Gilbermedaillen bramiirt, unübertroffen gum Ritten zerbrochener Begenftanbe, bei C. Liebeskind, Dels, Richard Marell, Drog., Dels, R. Kaschade, Seftenberg, Oscar Tonndorf, Bobblg., Bernftabt.

Kirdliche Rachrichten.

Gottesbienfte in ber Schloftirche ju Dels

Am Sonntage Sezagesima. Dauptgottesbienft 91/3 Uhr: herr Superintendent lleberichar.

Rachmittags 2 Uhr: Herr Baftor Schmidt. Abendgottesbienft 5 Uhr: Herr Baftor Biebler.

Beichte früh 9 Uhr: Herr Superintenbent Ueberichar.

Boch en gottesbien ft: Donnerstag, den 19. Februar, früh 81/2 Uhr: Herr Bastor Rähler. Beichte früh 81/2 Uhr: Herr Bastor Biehler.

Amtswoche: 1. für Taufen und Trauungen: Herr Superintendent Ueberichar.

für Beerbigungen aus ber Stabt: Berr Baftor Biehler.

für Beerdigungen vom Lande: Berr Baftor Rabler.

Glycerin-Cold-Cream-Seife

bon Bergmann & Co., Radebeul-Dresden, burch ihren Glycerin=Behalt milbefte aller Seifen, besonders gegen rauhe, spröde und aufgesprungene Daut. Borr. & Bad. (3 Sud) 50 Bf. bei R. Rogbor.

Stellung finden sofort

Stügen elc. (beff. weibl. Berjonal) durch die Beilung, Heimchen", Copenick Berlin.

Marktyreis der Stadt Dels pom 7. Februar 1903.

| Meizen, gell Roggen Gerfte Hafer Grbsen Rartosseln Heu Stroh (100 | • | ilo | gr | .; | 12 13 13 23 23 | 60 40 | | 50 | 11 12 20 3 5 | 70 80 — |
|--|---|-----|----|----|----------------------------|-----------------|--|----|--------------------------|----------------------|
| | | | | | | | | | | |